



Hinweisblatt Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

Hinweisblatt zum Wahlrecht der Auszubildenden laut § 59 PflBG

Name: _____

Warum dieses Hinweisblatt?

In Ihrem Ausbildungsvertrag ist ein Wahlrecht bezüglich der Berufsabschlüsse verankert. Daher möchten wir nochmals auf diese Möglichkeit hinweisen.

Welche Wahlmöglichkeiten haben Sie und was bedeutet das?

1. Berufsbezeichnung/ Berufsabschluss: „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“

Die neue, generalistische Ausbildung befähigt Sie zur Pflege von Menschen aller Altersstufen (eingeschlossen Kinder und Jugendliche sowie alte Menschen) in akuten und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen.

Dieser Berufsabschluss wird über die EU- Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in anderen EU- Mitgliedstaaten automatisch anerkannt werden (Richtlinie 2005/36/EG).

2. Berufsbezeichnung/Berufsabschluss: „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“

Dieser Ausbildungsabschluss wird durch Ihr Wahlrecht laut § 59 Absatz 2 PflBG ermöglicht. Auszubildende, die ihren Schwerpunkt in der Pflege oder der Versorgung von Kindern und Jugendlichen sehen, können wählen, ob sie- statt die generalistische Ausbildung fortzusetzen- einen Abschluss als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger erwerben wollen.

Was muss noch beachtet werden?

Das Wahlrecht soll 4- 6 Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung ausgeübt werden.

Achten Sie darauf, dass Ihr Ausbildungsvertrag entsprechend Ihres angestrebten Abschlusses angepasst wird.

Zur Kenntnis genommen: _____
Datum

Unterschrift